

**Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen
(§1 Abs.1 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen)
und zur Aktualisierung bei Wechsel einer Kindertageseinrichtung**

Name, Vorname des Kindes

Kreis (des Wohnsitzes)

Geburtsdatum

Ausstellungsdatum

Relevante Krankheiten einschließlich vorangegangener Infektionskrankheiten (z. B. Asthma, Allergien, Diabetes mellitus, Anfallsleiden, Hepatitis B):

**Folgende Impfungen sind gemäß der aktuellen STIKO-Empfehlung
altersgerecht durchgeführt worden (bitte ankreuzen):**

	vollständig	unvollständig	nicht geimpft	Immunität nach Erkrankung vorhanden
6-fach Kombi (IDaPHibIPVHepB)	☐	☐	☐	☒
5-fach-Kombi (IDaPHibIPV)	☐	☐	☐	☒
Hepatitis B	☐	☐	☐	☒
Meningokokken B (Indikationsimpfung)	☐	☐	☐	☒
Meningokokken C	☐	☐	☐	☒
Pneumokokken	☐	☐	☐	☒
Rotaviren	☐	☐	☐	☒
MMR	1. Impfung ab 9. LM ☐ 2. Impfung ab 13. LM ☐	☐	☐	Masern ☐ Mumps ☐ Röteln ☐
Varizellen	☐	☐	☐	☐

Beratung zu einem vollständigen altersgemäßen Impfschutz gemäß
STIKO-Empfehlung ist erfolgt. ☐

Datum

Stempel/ Unterschrift

Ausstellungsgebühr nach Ziffer 70 GOÄ (kurze Bescheinigung bis 2,3fach € 5,36)
Formular-Bezug: über die Gesundheitsämter

Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 25.07.2013 durch das Gesetz für Gesundheitsförderung und Prävention
§ 34 Absatz 10a: „Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
Stand: 3. Mai 2017